



AMT S B L A T T

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 18/05

Freitag, 11. November 2005

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Gladbeck informiert über den örtlichen Grundstücksmarkt

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Gladbeck hat den „Grundstücksmarktbericht 2005 Gladbeck“ fertig gestellt.

Im aktuellen Grundstücksmarktbericht wird die Umsatz- und Preisentwicklung von bebauten und unbebauten Immobilien in Gladbeck im Jahr 2004 dargestellt und umfassend über das derzeitige örtliche Preisniveau informiert. Der Grundstücksmarktbericht enthält wertvolle Informationen für Bewertungssachverständige aus Wirtschaft und Verwaltung und für alle Bürger, die sich mit Finanzierung, Erwerb bzw. Veräußerung von Immobilien beschäftigen. Er trägt damit zu einer größeren Markttransparenz in Gladbeck bei.

Der Grundstücksmarktbericht 2005 Gladbeck kann für 20 € bei der folgenden Anschrift abgeholt oder bestellt werden:
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Gladbeck

Krusenkamp 22 – 24

45964 Gladbeck

Telefon: 02043/99 2523

Telefax: 02043/99 1620

E-Mail: gutachterausschuss@stadt-gladbeck.de

Er kann außerdem im Internet unter der Adresse www.boris.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Gladbeck, 19.10.2005

Der Gutachterausschuss

I. A.

Giering

Planfeststellungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Duisburg-Hafen über Oberhausen, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und Dorsten bis zum Chemiepark in Marl

hier: Erörterung der Planänderungen

Auf Antrag der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG), c/o Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf, vom 23.02.2005 führt die hierfür zuständige Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Die Antragstellerin hat u. a. aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen den bereits ausgelegten Plan überarbeitet bzw. ergänzt und am 3. August 2005 Planänderungen beantragt.

Die rechtzeitig gegen diese Planänderung erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, den sonstigen Stellen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin findet am

23.11.2005 um 9.30 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr) im

Städtischen Saalbau am Rathaus, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop,

statt.

Sollte die Erörterung am 23.11.2005 nicht beendet sein, wird der Termin am 24.11.2005 am selben Ort und zur gleichen Zeit fortgesetzt. Eine Übersicht über die zu erörternden Themen wird den beteiligten Behörden, den sonstigen Stellen sowie den Personen, die Einwendungen gegen die Planänderungen erhoben haben, vor dem Erörterungstermin übersandt. Zudem wird die Themenübersicht am Erörterungstag ausgelegt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Städtische Saalbau am Rathaus ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie folgt erreichbar:

ab Hauptbahnhof Richtung Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Berliner Platz:

Linie SB 16 Richtung ZOB, Linie 262 Richtung Eigener Markt über Fuhlenbrock,

Linie 259 Richtung Gelsenkirchen Buerer Straße, Linie 186 Richtung ZOB.

Der Saalbau befindet sich zu Fuß wenige Minuten entfernt vom ZOB.

Bei Anreise mit dem PKW stehen gebührenpflichtige Parkplätze in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht gegen die Planänderungen eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene (Personen, deren Rechte vom Vorhaben berührt werden),
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der Teilnahmeberechtigten,
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange,
- Vertreter der Antragstellerin,
- Sachverständige und Gutachter der Antragstellerin und der Anhörungsbehörde,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde,
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung einzelnen Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Betroffene sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Münster, 10.10.2005

Bezirksregierung Münster

54.6-1.1-10.14.1-8/05

I.A.

Gez. Wienströer

Richtlinien der Stadt Gladbeck zur Vergabe von Zuschüssen zur Sicherung des baukulturellen Erbes der ehemaligen Arbeitersiedlung

„BRAUCK A“

Die zwischen 1912 und 1925 errichtete ehemalige Bergarbeitersiedlung Roßheide-, Boy- und Horster Straße („Brauck A“) ist ein herausragendes Beispiel für den vom Gartenstadtgedanken geprägten Wohnungsbau der letzten Jahrhundertwende. Bei aller Vielfalt in der äußeren Erscheinung der Siedlung wurde durch die Gleichartigkeit bestimmter, prägender Gestaltungselemente eine gestalterische Geschlossenheit erreicht.

Um das Erscheinungsbild der Siedlung trotz notwendiger Renovierungsmaßnahmen auch für die Zukunft zu erhalten, unterstützt die Stadt Gladbeck Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäudefassaden und anderen wesentlichen Gestaltungselementen, die der Sicherung und der Verbesserung des Siedlungscharakters dienen.

Die Förderung ortsbildpflegender Maßnahmen soll dazu beitragen:

- a) dass durch die Erhaltung prägender Gebäude, Gestaltungselemente und raumwirksamer Strukturen die besondere Eigenart der historischen Siedlung gewahrt bleibt,
- b) dass Veränderungen der Baugestalt vermieden werden, die das charakteristische Orts-, Platz- und Straßenbild beeinträchtigen,
- c) dass durch eine geeignete Gestaltung von An- und Umbauten sowie von Ausstattungselementen die unverwechselbare Identität der Siedlung Brauck A fortentwickelt und insoweit weiter gestärkt wird.

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von Außenwänden, Architekturdetails sowie historischen Gestaltungselementen auf privaten Grundstücken, wenn diese vom öffentlichen Raum (Straßen und öffentliche Grünflächen) aus wahrnehmbar sind.

1.2 Förderungsfähig sind:

- 1.2.1 Wiederherstellung und Aufarbeitung der historischen Gebäude und Bauteile zur Erhaltung des bauhistorischen Erbes und als Zeugen der Siedlungsentwicklung.
- 1.2.2 Aufarbeitung, Reinigung, Neuanstrich von Außenwänden.
- 1.2.3 Erhalt, Rekonstruktion oder Gestaltung von Treppenanlagen, Schlagläden, Holztüren oder sonstigen Gebäudeteilen, sofern es sich um fest verbundene, dauerhafte Gestaltungselemente handelt, sie vom öffentlichen Raum (Straßen und öffentliche Grünflächen) aus wahrnehmbar sind und sie der Denkmalbereichssatzung vom 09.10.2003 entsprechen.
- 1.2.4 Eingrünung von Abfalleimerabstellflächen sowie Neuanpflanzungen von Heckengehölzen als Einfriedungen, welche an öffentliche Grün- oder Verkehrsflächen angrenzen, sofern sie dem Gestaltungskonzept der Gestaltungsfibel Brauck A entsprechen.
- 1.2.5 Nebenkosten, einschließlich derjenigen für eine erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung. Diese Kosten dürfen jedoch 5% der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Auf Wunsch gewährt die Stadt kostenlos fachliche Unterstützung bei der Planung.

1.3 Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- 1.3.1 Ausgaben für Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
- 1.3.2 Garagen, Beleuchtungsanlagen, Vordächer, Metallfensterbänke, Pflasterarbeiten, Flecht- oder Stahlmattenzäune sowie Fassadenverkleidungen,
- 1.3.3 Änderungen an der Fassadengliederung, ihrer Anordnung und Größe sowie die Verwendung von Materialien, welche das Siedlungsbild stören.

1.4 Die Förderquote beträgt höchstens **50% der förderfähigen Kosten**. Folgende Förderhöchstgrenzen werden unterschieden:

- 1.4.1 Fassaden zur Straße und Giebelseiten an Straßeneinmündungen werden mit höchstens 30,-- €/m² gestalteter Fläche und bis maximal 100 m² gefördert.

- 1.4.2 Rückwärtige und seitliche Fassaden werden mit höchstens 15,-- €/m² gestalteter Fläche und bis maximal 100 m² gefördert.
- 1.4.3 Anpflanzungen werden mit höchstens 15,-- € pro lfd.M. Hecke, höchstens jedoch mit 450,-- € gefördert.
- 1.4.4 Bei der Erneuerung und Wiederherstellung von Haustüren oder Schlagläden aus Holz sowie Stufen aus Betonwerkstein beträgt die Förderquote ebenfalls 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 900,-- €.
- 1.4.5 Selbstgeleistete und als förderfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit einem Stundensatz von maximal 15,-- € angerechnet. Um die Verhältnismäßigkeit der geleisteten Eigenarbeit prüfen zu können, ist die Vorlage eines Vergleichsangebotes eines Handwerksunternehmens notwendig.

2. Förderungsbedingungen

- 2.1 Die Maßnahmen müssen das Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich und nachhaltig verbessern. Sie müssen hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes oder Gebäudeteiles sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Die gestalterische Harmonie und Anpassung an Nachbargebäude bzw. den gesamten Straßenzug wird vorausgesetzt.
- 2.2 Bei Umbauten von Gebäuden sind die historisch wertvollen Ausstattungsmerkmale (z.B. Sockelzone, Brüstungen, Gesimse, Lisenen, Tür- und Fensterumrahmungen, Fensterteilung, Hauseingänge) in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren. Bei Entfernung müssen sie durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.
- 2.3 Bei Gebäuden, die innerhalb des Denkmalbereiches „Brauck A“ liegen, bedürfen Veränderungen an den zur Straße hin wirkenden baulichen Anlagen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. Veränderungen an der Gestalt der Siedlung, die vor Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung genehmigt oder durchgeführt wurden - Stichtag ist der 17. Dezember 2003 - haben Bestandsschutz und müssen nicht zurückgebaut werden. Der Bestandsschutz endet mit Entfernung, Veränderung oder Erneuerung der entsprechenden Bauteile und Gestaltungselemente. In diesen Fällen finden dann die Vorgaben des Denkmalschutzes Anwendung.
- 2.4 Die im Zuschussantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuschuss und Eigenanteil, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.
- 2.5 Der umgestaltete Bereich muss mindestens 10 Jahre in einem dem beabsichtigten Förderzweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergebenden Pflichten auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 2.6 Die Maßnahmen sind kontinuierlich durchzuführen und in einem befristeten Zeitraum zum Abschluss zu bringen.
- 2.7 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - 2.7.1 ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsberechtigte nicht bereit ist, diese Missstände zu beseitigen oder das Gebäude nach den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht erhalten bleiben kann,
 - 2.7.2 mit der Durchführung der Maßnahmen (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird,
 - 2.7.3 die einzelnen Maßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderungsprogrammen (z.B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege) gefördert werden und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt werden kann,
 - 2.7.4 bereits in der Vergangenheit durchgeführte Veränderungen, die nicht mit dem Denkmalschutz in Einklang stehen (z.B. unpassende Fassadenverkleidungen oder Anbauten), durch die geplanten Maßnahmen erhalten bleiben oder modernisiert würden,
 - 2.7.5 das Grundstück Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 3.2 Die Förderquote und der Höchstbetrag je m² gestalteter Fläche ergeben sich aus Ziffer 1.4 dieser Richtlinien.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte sowie Mieter im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Im Sinne der Förderungsbedingungen zu Ziffer 2.4 sind die Mieter in jedem Falle zu beteiligen.
- 5.2 Der Antrag ist bei der Stadt Gladbeck - Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht - einzureichen.
- 5.4 Die Zuschussgewährung erfolgt durch einen zwischen dem Antragsteller, den sonst Beteiligten und der Stadt abzuschließenden Vertrag.
- 5.5 Der Vertrag ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG).
- 5.6 Auf Antrag kann die Stadt ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Vertragsabschluss schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 5.7 Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt den Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen und die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege im Original beizufügen. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.
- 5.8 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahmen nach den anerkannten Unterlagen durchgeführt worden sind oder Änderungen vorher schriftlich mit der Stadt abgestimmt wurden.
- 5.9 Zum Zwecke der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit öffentlichen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit Begehungsrecht.
- 5.10 Der Zuschuss wird an den Antragsteller ausgezahlt.

6. Sachlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Förderprogramms ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage diesen Richtlinien beigelegt und Bestandteil der Richtlinien ist.

7. Widerruf

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben wird die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Der Zuschuss kann auch ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet wird. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtung nach 2.5 und 5.7 Satz 1 dieser Richtlinien.

8. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in diesen Richtlinien festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahmen zu fördern. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Gladbeck im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Gladbeck in Kraft.

Anlage

Plan „Räumlicher Geltungsbereich“

Gladbeck, den 12. Mai 2005

Roland -
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck vom 25.10.2005

nach § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Ausbau der Sandstraße von Hegestraße bis Schultenstraße

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 21.10.2005

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 3 Absatz 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Geh- und Radwege in der Sandstraße von Hegestraße bis Schuldenstraße gemäß § 3 Abs. 3 wie folgt festgesetzt:

§ 3 Abs. 3 Nr. 3b): Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen 6 v.H.

§ 3 Abs. 3 Nr. 3d): Gehweg 30 v.H..

Im übrigen findet die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck vom 25.10.2005 nach § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Ausbau der Sandstraße von Hegestraße bis Schultenstraße

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 25.10.2005

Roland

Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 liegt mit dem Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen in der Zeit vom 17.11.2005 bis 25.11.2005 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Rockwool Str. 35, Zimmer 2.2 öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab 18.11.2005, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Roland
Bürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 453018558 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 02.11.2005

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 403024516 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 02.11.2005

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piètzka

Fundsachen

In der Zeit vom 01.10.2005 - 31.10.2005 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

8 Fahrräder, 1 Handy, 7 Schlüsseletuis, 3 Geldbörsen, 1 Armbanduhr, 1 Umhängetasche mit Inhalt, Fahrzeugteile eines Motorrollers.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gladbeck beabsichtigt, folgende Arbeiten durchzuführen.

Ausgeschrieben werden:

Dachdecker- und Klempnerarbeiten

Übergangsheime - An der Boy 14/16 – 22/24 -

Erneuerung der Dacheindeckung, ca. 480 qm Trapezblech mit unterseitiger Vollsparrendämmung, incl. Entsorgung des vorhandenen Dachaufbaus.

Ausführung: ca. 3. – 8. KW 2006

Submissionstermin/-ort: 30.11.2005, 10:30 Uhr, Stadt Gladbeck, Krusenkamp 22-24, Zimmer 0.09. Bieter dürfen bei der Eröffnung nicht anwesend sein.

Die Stadt Gladbeck nimmt am 2. Modellversuch des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen teil und ist teilweise von den Vergabevorschriften befreit.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Vergabeverfahren nach VOB/A erster Abschnitt die Bieter, in Abänderung des § 22 VOB/A, bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen sind. Ziff. 9.2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen bei der Stadt Gladbeck ist außer Kraft gesetzt.

Weitere Informationen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht durchgeführt haben.

Zahlungsbedingungen: gemäß § 16 VOB/B

Die Erklärung nach § 2 Tariftreuegesetz NRW wird gefordert.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 11.11.2005 eingereicht werden bei:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck

- Hochbauamt 65/3 -
Postfach 629/640
45956 Gladbeck
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck
Tel.: 02043/992427
Telefax: 02043/991650

Die Rechnungsstellung für den Selbstkostenbeitrag erfolgt mit der Übersendung der Unterlagen (ab dem 14.11.05).

Ende der Zuschlagsfrist: 23.12.05

Vergabepflichtstelle: Kreisverwaltung Recklinghausen

- Rechtsamt -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister
i.A.

Hüwel

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gladbeck beabsichtigt, folgende Arbeiten durchzuführen.

Ausgeschrieben wird:

Erneuerung der Fensterelemente

Übergangsheime - An der Boy 14/16 – 22/24 -

Lieferung und Montage von ca. 50 Stück Fensterelementen mit Wärmeschutzisolierverglasung, incl. Entsorgung der vorhandenen Fenster.

Ausführung: ca. 7. – 10. KW 2006

Submissionstermin/-ort: 07.12.2005, 10:30 Uhr, Stadt Gladbeck, Krusenkamp 22-24, Zimmer 0.09. Bieter dürfen bei der Eröffnung anwesend sein.

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht durchgeführt haben.

Zahlungsbedingungen: gemäß § 16 VOB/B

Die Erklärung nach § 2 Tariftreuegesetz NRW wird gefordert.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 18.11.2005 eingereicht werden bei:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck

- Hochbauamt 65/3 -

Postfach 629/640

45956 Gladbeck

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Tel.: 02043/992427

Telefax: 02043/991650

Die Rechnungsstellung für den Selbstkostenbeitrag erfolgt mit der Übersendung der Unterlagen (ab dem 21.11.05).

Ende der Zuschlagsfrist: 06.01.06

Vergabepflichtstelle: Kreisverwaltung Recklinghausen

- Rechtsamt -

Kurt-Schumacher-Allee 1

45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister

i.A.

- Hüwel -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister, Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.
Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 €uro
zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck
innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.